



KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Aufgenommen werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde Allershausen. Kinder unter 3 Jahren werden grundsätzlich an die Kinderkrippe bzw. an die Pustblume verwiesen.

Stichtag für einen Wechsel in den Kindergarten ist der 1.9. oder der 1.1. eines Jahres.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

In Bezug auf die Belegungszeiten wird das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) angewendet. Es gibt keine zeitlich starr fixierten Gruppen. Ausschlaggebend ist die von den Eltern gewählte Betreuungszeit (Buchungszeit).

Dazu einige Punkte, die zu beachten sind:

- Mindestbuchungszeit pro Tag 4 Stunden.
- Belegt bzw. gebucht werden können Zeiten von 7.00 bis 16.00 Uhr; ab 7.00, 7.30, 8.00, 8.30 (wenn Belegung bis mind. 13:00) sowie ab 12.00 bis 16:00 Uhr stündlich. Die Mindestbuchungszeit von 4 Stunden täglich ist einzuhalten.
- Es gilt eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden, während dieser die Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungsplan umsetzen zu können.
- Für die Buchungswünsche der Eltern gilt allerdings, dass sich diese am Bedarf und an der Anzahl der Buchungen für bestimmte Zeiten orientieren und keine Einzelfallregelungen getroffen werden können. Voraussetzung für die erfolgreiche Buchung ist, dass jeweils eine entsprechende Anzahl an Kindern für die gleiche Buchungszeit angemeldet wird.
- Die einmal gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr. Aus triftigen beruflichen, persönlichen oder pädagogischen Gründen ist in Ausnahmefällen eine Änderung während des laufenden Jahres möglich.
- Möglich ist es auch, an verschiedenen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten zu belegen; jedoch sollte hier vor allem den pädagogischen Erfordernissen Augenmerk geschenkt werden.

Die Abholzeiten sind pünktlich einzuhalten.

3. FERIENORDNUNG/SCHLIESSZEITEN

Das offizielle Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres. Der Beginn der „Eingewöhnungstage“ Ende August/Anfang September variiert jedes Jahr und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten ist in der Regel 3 Wochen in den Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Hl.-Drei-König geschlossen. Die max. Anzahl der Schließtage ist auf 30 festgelegt.

Die Schließzeiten werden spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

4. ELTERNBEITRÄGE

4.1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Elterngebühren werden in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Für den Besuch des Kindes sind im Voraus – jeweils zum 1. eines Monats – für den laufenden Monat Gebühren zu entrichten:

Spiel- und Brotzeitgeld wird nicht gesondert erhoben.

Die Elternbeiträge betragen einschließlich Spiel- und Brotzeitgeld ab 01.09.2024:

tägliche Betreuungszeit	monatlicher Elternbeitrag für über 3-jährige	monatlicher Elternbeitrag für unter 3-jährige
bis 4 Stunden	170,00 €	294,00 €
über 4 bis 5 Stunden	183,00 €	320,00 €
über 5 bis 6 Stunden	197,00 €	348,00 €
über 6 bis 7 Stunden	211,00 €	371,00 €
über 7 bis 8 Stunden	225,00 €	399,00 €
über 8 bis 9 Stunden	239,00 €	427,00 €
über 9 bis 10 Stunden	251,00 €	451,00 €

Der Elternbeitrag muss durchgehend bezahlt werden (auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaubsaufenthalt).

Für Kinder unter 3 Jahren wird zusätzlich eine Hygienepauschale bei Betreuungszeiten bis 6 Stunden in Höhe von 20,00 € und bei Betreuungszeiten ab 6 Stunden in Höhe von 30,00 € bei tatsächlicher Inanspruchnahme erhoben.

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert.

4.2 BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Wenn von einer Familie mehrere Kinder den Kindergarten besuchen, werden für das zweite Kind zwei Drittel und für jedes weitere Kind die Hälfte der Gebühren erhoben. Weitere Ermäßigungen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

Besuchen auf Wunsch der Eltern Geschwisterkinder verschiedene Kindergärten, so ist der jeweilige volle Monatsbetrag zu entrichten. Liegen jedoch die Gründe für den Besuch unterschiedlicher Einrichtungen beim jeweiligen Träger, so findet die Ermäßigungsregelung nach Abs. 1 Anwendung.

5. BEITRÄGE VON KINDERN UNTER 3 JAHREN

Siehe Nr. 4.1.

6. ESSENSGELD

Bei einer Buchungszeit von täglich mindestens 5 Stunden (bis 13:00 Uhr oder länger) ist das Mittagessen möglich. Die Kosten betragen pro Tag 5,00 €.

7. ZAHLUNGSWEISE

Die Kindergartengebühren (Elternbeiträge, Essensgeld) werden per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht.

8. MITARBEIT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN; SPRECHSTUNDEN

Für eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit ist eine vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindergartenpersonal ausschlaggebend. Für die Beteiligung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Kindergartenleben gibt es verschiedene Möglichkeiten, z. B. Elternabende besuchen, Mithilfe bei Projekten, Elternbeirat, Sprechzeiten mit dem Personal wahrnehmen. Einmal jährlich wird ein ausführliches Entwicklungsgespräch angeboten und geführt. Des Weiteren kann jederzeit ein Termin für ein Elterngespräch vereinbart werden.

9. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.

Eine Mitteilungspflicht besteht bei Änderung des Personensorgerechts.

Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

Erkrankungen eines Kindes sind dem Kindergarten bis spätestens 8:30 Uhr des Erkrankungstages mitzuteilen.

10. ERKRANKUNGEN

Kinder, die krankheitshalber nicht sinnvoll am Kindergartenleben teilnehmen können, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Im Einzelfall entscheidet die Kindergartenleitung.

Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein oder mehrere Familienmitglied(er) oder ein oder mehrere Mitglied(er) der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Kindergartenleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

11. KÜNDIGUNG DES KINDERGARTENPLATZES

11.1 KÜNDIGUNG DURCH DEN TRÄGER

Ein Kind kann vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn

- es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- die Kindergartengebühr über 2 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde,
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe, sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.

11.2 KÜNDIGUNG DURCH DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Der Kindergartenplatz kann unter einer Einhaltungfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Kindergartenleitung zu richten.

Für Vorschulkinder, die schulpflichtig werden, gilt: Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August bzw. am letzten Tag vor der Schließung in den Sommerferien.

Bei vorzeitigem Austritt eines schulpflichtigen Kindes ab dem 1. Juni ist die Kindergartengebühr bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu zahlen.

12. AUFSICHT UND HAFTUNG / VERSICHERUNGSSCHUTZ

12.1 AUFSICHT

Der Kindergarten übernimmt die Aufsichtspflicht des Kindes. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Übergabe an das Kindergartenpersonal bzw. an die Erziehungsberechtigten oder berechtigte abholende Personen.

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für den Weg zu und von der Einrichtung aufsichtspflichtig.

Ein Kind darf den Nachhauseweg nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Kindergartenpersonal allein antreten. Des Weiteren bedarf es einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten, die bei der jeweiligen Gruppenleitung abzugeben ist.

Personen, die berechtigt sind, ein Kind vom Kindergarten abzuholen, müssen in der Abholvollmacht benannt werden. In Ausnahmefällen ist der Kindergarten zu informieren.

12.2 HAFTUNG/VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für Kinder im Kindergarten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Der Versicherungsschutz besteht

- auf direktem Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kindergartenleitung.

12.3 HINWEIS FÜR KINDER UNTER 3 JAHREN

Im gemeindlichen Kindergarten gibt es altersgemischte Gruppen, in denen auch Kinder unter 3 Jahren betreut werden. In der Betreuungseinrichtung werden Spielsachen wie Bauklötze und dgl. verwendet, die in der Regel erst für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren geeignet sind. Diese Spielsachen können im alltäglichen Kindergartenbetrieb von jüngeren Kindern nicht fern gehalten werden. Trotz entsprechend sorgfältiger Beaufsichtigung durch das Kindergartenpersonal kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Kinder unter 3 Jahren z.B. durch Mithilfe älterer Kinder an diese Spielsachen gelangen.

Auf mögliche Gefahren, die durch die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Spielsachen durch die unter 3-jährigen Kinder werden die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hingewiesen.

13. SONSTIGES

13.1 TAGESABLAUF IM KINDERGARTEN

Alle Informationen, die den Tagesablauf im Kindergarten betreffen (z.B. Kleidung, Brotzeit usw.) können dem Spatzennest-ABC entnommen werden.

13.2 ANSCHLAGTAFEL/HOMEPAGE

Wichtige Mitteilungen und Termine sind der Anschlagtafel im Flur des Kindergartens und der Homepage (www.spatzennest-allershausen.de) zu entnehmen.

14. INKRAFTTRETEN

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

Allershausen, 02.02.2022

Vaas
Erster Bürgermeister

Änderungen:

Nr. 3 Anpassung der Buchungs- und Öffnungszeiten
Nr. 13.1 redaktionelle Änderung

Allershausen, 04.05.2023

Vaas
Erster Bürgermeister

Änderungen:

- Nr. 4.1 Anpassung der Gebühren
- Nr. 5 redaktionelle Änderung
- Nr. 6 Anpassung der Gebühr

Allershausen, 11.03.2024

Vaas
Erster Bürgermeister